

# GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten  
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 [www.ruden.at](http://www.ruden.at) E-Mail: [ruden@ktn.gde.at](mailto:ruden@ktn.gde.at)

---

Zahl: 031-2/2-2023

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06.07.2023, ZL. 031-2/2-2023, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes der Gemeinde Ruden geändert wird

Gemäß § 41 i. V. m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 15.11.1995, Zl. 831/1995 – 610-1/P., ergänzt mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003, Zl. 66/2003, wird wie folgt geändert:

### § 1

#### A-1/2023

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird für eine Fläche von ca. 950 m<sup>2</sup> aus den Grundstücken Nr. 575/1 und 574/3, KG Ruden, aufgehoben.

Der beiliegende Lageplan (1:500) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Vize-Bürgermeister:

Ing. Dietmar Karlbauer

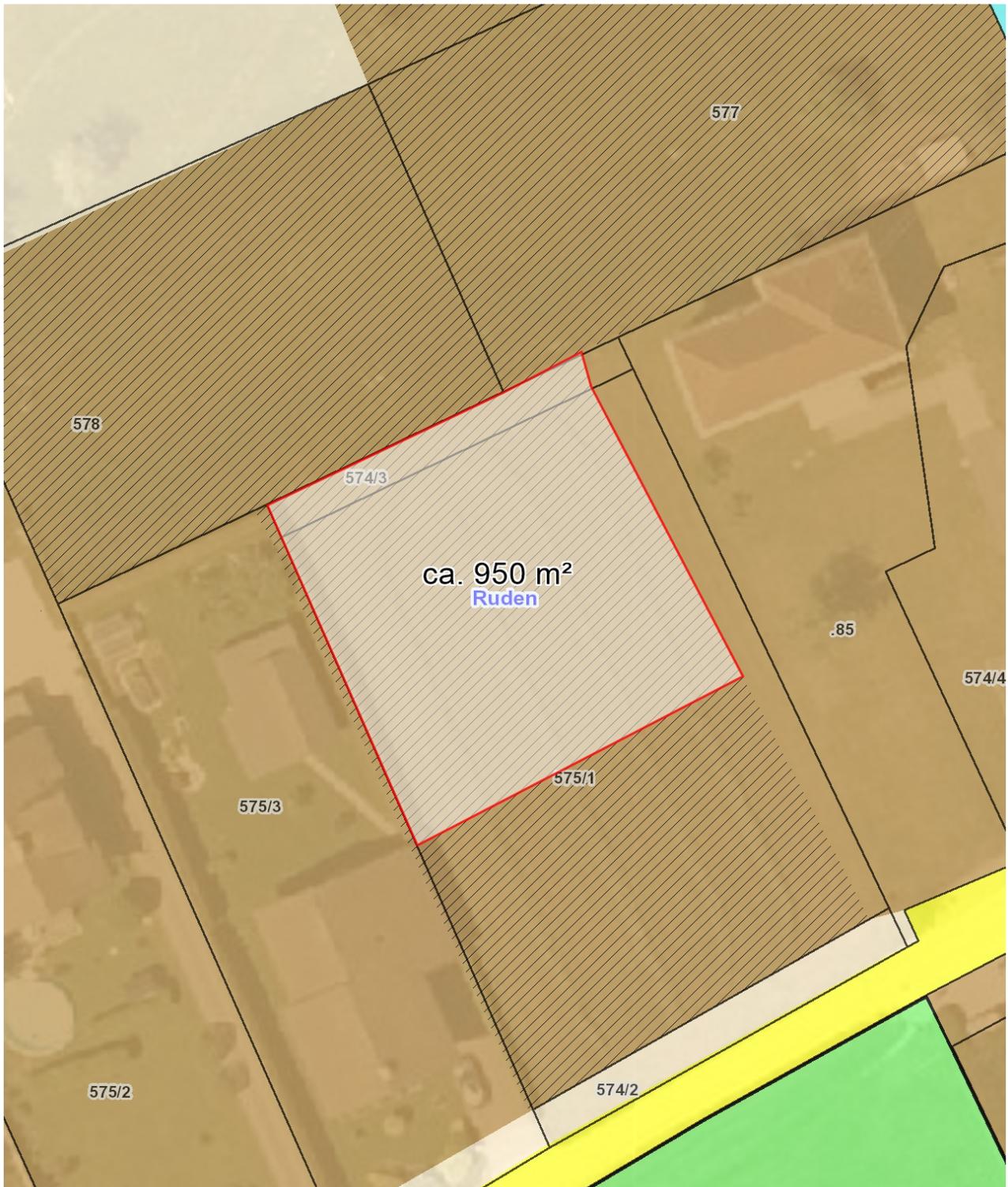
Anlage: Lageplan 1:500

# A-1/2023

## Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet

Gemeinde: **Ruden**  
Katastralgemeinde: **76330 Ruden**  
Grundstücke: **575/1 und 574/3**  
Fläche [m<sup>2</sup>]: **ca. 950 m<sup>2</sup>**  
Von Widmung: **Aufschließungsgebiet**  
In Widmung: **Bauland - Dorfgebiet**

Auflage  
von: bis:  
Gemeinderatsbeschluss vom:



## Erläuterung

### zu A-1/2023

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 26.02.2003, Zl. 66/2003, wurden die Grundstücke Nr. 574/3 und 575/1, KG Ruden, als Aufschließungsgebiet festgelegt. Wie den Erläuterungen zu dieser Verordnung zu entnehmen ist, erfolgte die Festlegung als Aufschließungsgebiet in Anpassung der Baulandreserve der Gemeinde Ruden. Für den Wegfall findet sich in den Erläuterungen ein Zeitraum von voraussichtlich 10 Jahren.

Mit Schreiben vom 10.03.2023 hat der Grundeigentümer die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Fläche von 950 m<sup>2</sup> für Teile der oben angeführten Grundstücke beantragt. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Grundeigentümer in absehbarer Zeit ein Wohnhaus darauf errichten will. Dahingehend wird eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ruden und der Grundeigentümerin abgeschlossen, in der sich letzterer verpflichtet, das Grundstück widmungsgemäß binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Aufhebung des Aufschließungsgebietes entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen.

Das Grundstück liegt im verordneten Entsorgungsbereich des öffentlichen Kanals. Die Wasserversorgung wird durch die Wassergenossenschaft Untermittlerdorf bereitgestellt. Die Erschließung erfolgt über die öffentliche Fahrstraße Nr. 968, KG Ruden.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Siedlungsraumes der Ortschaft Untermittlerdorf.

Die entsprechende Kundmachung gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 erfolgte mit 19.05.2023, Zl. 031-2/2-2023.